

99027006261000

Geburtsanzeige durch öffentliche oder private Kliniken und Einrichtungen

Heruntergeladen am 18.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000086/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99027006261000
Leistungsbezeichnung I	Geburtsanzeige durch öffentliche oder private Kliniken und Einrichtungen
Leistungsbezeichnung II	Geburtsanzeige durch öffentliche oder private Kliniken und Einrichtungen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 18 • § 20 PStG – Anzeige durch Einrichtung • § 33 • § 64
Teaser	Bei einer Geburt in einem städtischen Krankenhaus, einem Kreiskrankenhaus, einer Universitätsklinik oder in einer anderen öffentlichen Einrichtung können Sie alle zur Anzeige der Geburt erforderlichen Schritte im Krankenhaus in die Wege leiten und müssen nicht zusätzlich das Standesamt aufsuchen. Hier trifft die Verpflichtung zur Anzeige den Träger der Einrichtung.
Volltext	Bei einer Geburt in einem städtischen Krankenhaus, einem Kreiskrankenhaus, einer Universitätsklinik oder in einer anderen öffentlichen Einrichtung können Sie alle zur Anzeige der Geburt erforderlichen Schritte im Krankenhaus in die Wege leiten und müssen nicht zusätzlich das Standesamt aufsuchen. Hier trifft die Verpflichtung zur Anzeige den Träger der Einrichtung.
Erforderliche Unterlagen	• Bescheinigung der Hebamme / des Entbindungspflegers oder des Arztes / der Ärztin über die Geburt • Personalausweis oder Reisepass der Eltern (oder ein anerkannter Passersatz) wenn die Eltern miteinander verheiratet sind: • Geburtsurkunden und Eheurkunde der Eltern oder • beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister wenn die Mutter ledig ist: • Geburtsurkunde der Mutter falls die Vaterschaft bereits anerkannt wurde oder vor der Beurkundung der Geburt anerkannt werden soll: • Erklärung über die Vaterschaftsanerkennung/beglaubigte Abschrift der Anerkennungserklärung des Vaters • beglaubigte Abschrift der Zustimmungserklärung der

Modul	Sachverhalt
	Mutter • Geburtsurkunde des Vaters • Sorgeerklärung, sofern vorhanden • beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister oder • Geburtsurkunde und Eheurkunde der Mutter und Scheidungsurteil beziehungsweise Sterbeurkunde • wenn die Mutter geschieden oder verwitwet ist: • Nachweis über den Aufenthaltstitel, um den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für das Kind nachzuweisen • bei ausländischen Eltern:
Voraussetzungen	keine
Kosten	• Geburtsbescheinigung der Klinik: gebührenfrei • Geburtsanzeige: kosten- und gebührenfrei • Urkunden: EUR 15,00 (bei gleichzeitiger Beantragung jede weitere der gleichen Art EUR 7,00) • Urkunden zur Vorlage bei der Rentenversicherung, zur Beantragung von Eltern- oder Kindergeld, Mutterschaftshilfe o.ä.: gebührenfrei
Verfahrensablauf	• Händigen Sie der Klinik die Unterlagen aus, die zur Anzeige der Geburt beim Standesamt erforderlich sind. • Die Geburtsanzeige füllen Sie im Krankenhaus aus, Sie tragen dort auch den Familiennamen und den oder die Vornamen des Kindes ein.
Bearbeitungsdauer	
Frist	• Anzeige der Geburt durch die Klinik: innerhalb einer Woche
weiterführende Informationen	
Hinweise	Nach der Geburt erhalten Sie beim Standesamt auf Antrag kostenlos eine Geburtsurkunde für die Sozialleistung "Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft". Die Urkunde wird nur einmal für diesen Zweck ausgestellt. Benötigen Sie Geburtsurkunden oder beglaubigte Registerausdrucke aus dem Geburtenregister für andere Zwecke (zum Beispiel für Ihren Arbeitgeber), so beantragen Sie diese bitte beim Standesamt. Steht der Geburtsname (Familiennamen) des Kindes bei

Modul	Sachverhalt
	der Anzeige der Geburt noch nicht fest, muss er dem Standesamt innerhalb eines Monats nachgemeldet werden.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	